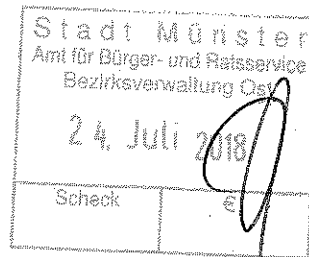


32.23.0014  
Frau Kopp

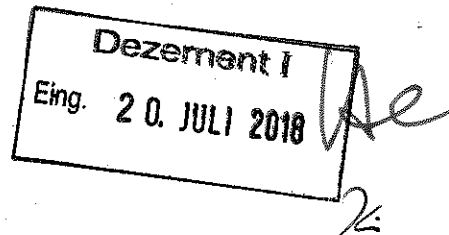


17.07.2018  
3220

**An die Bezirksvertretung  
Münster-Ost**

**über  
Herrn Stadtrat Heuer**

**über  
33.22 – Frau Groh**



#### **Geschwindigkeitsreduzierung Sudmühlenstraße auf 30 km/h**

- **Antrag lfd. Nr. A-O/0002/2018 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Ost vom 24.04.2018**

Die Sudmühlenstraße ist eine übergeordnete, vorfahrtberechtigte Kreisstraße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 50 km/h. Fußgänger und Radfahrer werden sicher über die Nebenanlagen als gemeinsame Geh- und Radwege geführt. Zusätzlich sind zwei Querungshilfen mit Mittelinseln vorhanden. Auf die Kinder und den Schulweg wird durch Verkehrszeichen in beiden Richtungen hingewiesen.

Grundsätzlich dürfen Verbote des fließenden Verkehrs nach der Straßenverkehrsordnung nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko übersteigende Gefahrenlage besteht. Eine signifikante Unfallhäufung oder Unfälle, die sich unmittelbar auf die Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge beziehen, sind laut Auskunft der Polizei Münster für die letzten drei Jahre dort nicht verzeichnet. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist daher verkehrsrechtlich nicht zulässig.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 aufgrund von sozialen Einrichtungen (z. B. Kindergärten oder Altenheime) kommt auch nicht in Betracht, da es keine soziale Einrichtung mit direktem Zugang zur Sudmühlenstraße gibt.

  
Vehtel